

Kreistagsdrucksache Nr. 076/23

AZ. GB2/A20

Tagesordnungspunkt

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - 6. Bericht zur Umsetzung

Bericht

Ausschuss für Soziales und Kultur (öffentlich) am 28.06.2023

Vorbemerkung:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket, das in vier zeitversetzten Reformstufen bis 2023 in Kraft trat und viele Verbesserungen für Menschen mit Behinderung vorsieht. Im Fokus stehen die Teilhabechancen für Menschen mit Behinderung in den Lebensbereichen medizinische Rehabilitation (Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung), Arbeit/Ausbildung, Bildung und sozialer Teilhabe sowie die Verbesserung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten.

Die Verwaltung hat in den Jahren 2018 bis 2022 in bisher fünf Drucksachen (030/18, 036/19, 050/20, 036/21 und 099/22) und zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Kultur am 21.09.2022 zur Umsetzung des BTHG berichtet.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich im BTHG nun ausschließlich am individuellen Teilhabebedarf, der mit dem/der Betroffenen in einem aufwändigen Verfahren und mittels eines gesetzlich definierten Instruments erhoben wird.

Für anspruchsberechtigte Menschen bedeutet es auch eine große Verbesserung, dass nun alle Reha-Träger eng zusammenarbeiten und ihre Leistungen in einem Teilhabeplan aufeinander abstimmen. Trägerübergreifende Teilhabeplanverfahren für alle Rehabilitationsträger sind gesetzlich definiert worden.

Hinter jeder Leistung, die im Einzelfall über die entsprechenden gesetzlichen Normierungen im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) bewilligt und von Leistungserbringern SGB IX erbracht wird, besteht eine entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 125 SGB IX. Der Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe regelt in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Leistungserbringer den Inhalt, den Umfang und die Qualität der Leistungen und einigt sich zu Kriterien der Wirksamkeit (§ 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX - Leistungsvereinbarung).

Daneben wird die Vergütung der Leistungen ebenfalls verhandelt und schriftlich vereinbart (§ 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX - Vergütungsvereinbarung).

Gesetzlich geregelt sind die Mindestbestandteile der Leistungsvereinbarung (§ 125 Abs. 2 SGB IX) und die zu beachtenden Eckpunkte einer Vergütungsvereinbarung (§ 125 Abs. 3 SGB IX). Das Vertragsrecht in Kapitel 8 des SGB IX (§§ 123 ff. SGB IX) stellt die zentrale Grundlage aller Teilhabeleistungen dar.

Zur Umsetzung des BTHG wurde für das Land Baden-Württemberg ein Rahmenvertrag (LRV) abgeschlossen und vorher zwischen Leistungserbringern, Leistungsträgern und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung abgestimmt. Dieser Vertrag ist Leitlinie für alle neu abzuschließenden Vereinbarungen und soll qualitativ hochwertige und gleichzeitig wirtschaftliche Leistungen absichern.

Mit diesem sechsten Bericht zur Umsetzung des BTHG beschreibt die Verwaltung die Entwicklungen seit Oktober 2022 und informiert aus den unterschiedlichen Perspektiven zum aktuellen Umsetzungsstand, sowie zu den aktuellen Herausforderungen.

1. Leistungs- und Vertragsrecht

Neben der individuellen Bedarfsermittlung nach dem Bedarfsermittlungsinstrument Baden Württemberg (Bei-BW) ist die Umstellung der Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen gemäß dem Rahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 Abs. 1 SGB IX (vom 28.7.2020 in der derzeit inzwischen achten, ergänzten Fassung) der zentrale, aufwendige und herausfordernde Prozess für alle Beteiligten. Dieser Prozess muss mit dem Auslaufen der bestehenden und bis zum 31.12.2023 befristeten Übergangsvereinbarungen in den nächsten 6 Monaten weitestgehend abgeschlossen werden.

Aufgrund einer Vielzahl von Modellen und Vorschlägen zu Leistungs- und Vergütungssystematiken im SGB IX - sowohl in Baden Württemberg als auch in anderen Bundesländern - sowie den jeweils zu berücksichtigenden Ergebnissen der Tarifverhandlungen wurden die seit mehreren Jahren bestehenden intensiven Bemühungen zu einer transparenten, einheitlichen BTHG-Umstellung zu kommen, zusätzlich erschwert.

Die weitere inhaltliche Umsetzung bei den Leistungserbringern und beim Leistungsträger erfordert zum Teil sehr zeitaufwendige Anpassungsprozesse und technische Veränderungen, die nur mit erheblichem Personal-, Zeit- und bürokratischem Aufwand in möglichst gutem Zusammenwirken der regionalen Vertragspartner gesetzeskonform umgesetzt werden können. Alle bisherigen Strukturen werden aktuell hinterfragt, geprüft und angepasst. Alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen müssen inhaltlich neu aufgesetzt und unter Berücksichtigung der Anliegen der Interessenvertretungen vereinbart werden.

Insgesamt sind im Landkreis Tübingen **159** Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie darauf bezogene Konzeptionen und Schutzkonzepte, die zwischen den Leistungserbringern und dem Landkreis als Leistungsträger der Eingliederungshilfe individuell zu verhandeln sind, neu zu erstellen und umzusetzen.

Strukturen im Landkreis Tübingen

Bezeichnung	Anzahl
Besondere Wohnform	36
Erwerb und Erhalt – Förderung und Betreuung - FUB, Tagesstruktur	26
Assistenz im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum	34
WfbM	16
Andere Leistungsanbieter	6
Tagesbetreuung Senioren	20
Sonstige	21

Die Umsetzung des BTHG ist in allen Belangen sehr aufwendig, zeit- und kostenintensiv. Derzeit sind in Baden-Württemberg rund 5 % der Leistungsangebote auf Grundlage des Rahmenvertrags SGB IX neu vereinbart. In aufwendigen, dialogorientierten Verhandlungen müssen gesetzeskonforme Vereinbarungen und Regelungen auf der kommunalen Ebene gefunden und umgesetzt werden.

Die Vertragspartner vor Ort suchen aufgrund fehlender landeseinheitlicher Modelle und Systematiken geeignete und vertretbare Lösungen zur Umsetzung der individuellen Teilhabeleistungen und Bedarfe der Leistungsberechtigten des Landkreises.

Dies ist für alle Seiten ein nach wie vor schwieriger Prozess, der trotz der bestehenden unterschiedlichen Interessen und Rollen bisher im Landkreis sehr zielorientiert und partnerschaftlich verläuft.

Wichtig ist dabei, dass das mit der BTHG-Umstellung verbundene Ziel, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderung zu fördern, im Mittelpunkt aller Bemühungen steht. Dabei ist entscheidend, was am Ende davon bei den leistungsberechtigten Personen und Ihren Angehörigen ankommt.

Die Spanne der aufgeforderten Leistungsentgelte für sogenannte Fachleistungsstunden aller Leistungserbringer im Landkreis Tübingen liegt in der besonderen Wohnform je nach Anbieter zwischen 58,00 € und 125,00 €/Stunde. Im Leistungsbereich Assistenz im eigenen Wohnraum sowie Sozialraum beträgt die zur Verhandlung aufgeforderte Spanne der unterschiedlichen Leistungsanbieter 78,00 € – 116,00 €/Stunde.

Der aktuelle Referenzwert im Bereich der Sozialpsychiatrie für die Fachleistungsstunde beträgt 75,09 € (67,65 € zzgl. der allg. tarifbezogenen Erhöhung im Jahr 2023 von 11 %).

Deutliche Unterschiede gibt es auch bei den personenbezogenen/fachspezifischen indirekten Leistungen. Diese variieren bei den Leistungserbringern von 326 bis zu 677 Stunden pro Jahr. Hier bestehen für die Vertragsparteien noch große Herausforderungen um das mit dem BTHG verbundene weitere Ziel der Reform, durch wirtschaftliche und sparsame Vereinbarungen den ungebremsten Kostenanstieg zu verlangsamen, gemeinsam zu erreichen.

Grundsätzlich ist der Tenor bei allen Leistungserbringern, dass kein oder nur wenig Personalaufbau erfolgen soll.

2. Finanzielle Auswirkungen

Aufforderungen und erste Leistungsvereinbarungen nach dem BTHG in anderen Kreisen und Bundesländern zeigen, dass für die kommunalen Haushalte der kommenden Jahre große finanzielle Risiken bestehen. Es drohen in einzelnen Fallkonstellationen Kostensteigerungen von 20 – 100 %.

Im Zusammenwirken mit den örtlichen Leistungserbringern ist die Verwaltung intensiv bemüht in den Vertrags- und Vergütungsverhandlungen Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen, und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Der Landkreis Tübingen ist in engem Austausch mit den Kreisen Reutlingen, Zollernalb und Esslingen, um über die Kreisgrenzen hinweg bei denselben Leistungserbringern und dem gleichen Leistungsangebot möglichst einheitliche Leistungssysteme und Vergütungen zu erreichen.

Auch durch die Übernahme der Ergebnisse von Pilotverhandlungen in anderen Kreisen wird von Seiten der Verwaltung gemeinsam mit den Beteiligten eine möglichst einheitliche Leistungssystematik und eine Beschleunigung des Umstellungsprozesses angestrebt.

**Transferaufwendungen Eingliederungshilfe
(ohne Zuschüsse)**

Produkt	Bezeichnung	RE 2020	RE 2021	RE 2022	Ansatz 2023
32.10.01	Medizinische Rehabilitation	1.998	5.596	11.112	0
32.10.02	Teilhabe am Arbeitsleben	8.247.375	8.665.018	9.684.808	10.500.000
32.10.03	Teilhabe an Bildung	6.005.219	6.714.613	7.264.399	7.860.000
32.10.04	Soziale Teilhabe	29.908.083	33.036.712	35.066.023	39.020.000
32.10.00.02	Weiterleitung BTHG-Umstellungskosten	196.082	0	578.052	0
31.10.02	Altkontierung (Ansprüche bis 2019)	1.803.187	37.454	-143	0
Gesamt		46.161.944	48.459.393	52.604.251	57.380.000

Nach den bisherigen Erfahrungen aus den Verhandlungen und den aktuell bekannten Ergebnissen in verschiedenen Bereichen ist auch bei vorsichtiger Haushaltsplanung im Bereich der Eingliederungshilfe mit deutlichen Kostensteigerungen zu rechnen. Stand heute rechnet die Verwaltung bei einer vorsichtigen Schätzung mit 18,4 % Kostensteigerungen im Jahr 2024 – bei einem noch unbekanntem hohem Risiko, das vermutlich erst gegen Ende der laufenden Verhandlungen und unter Berücksichtigung der vereinbarten Erstattung der BTHG-ausgelösten Mehrkosten durch das Land, genauer eingeschätzt werden kann.

	Vorläufige Planung	Ansatz 2024 plus 18 %	Ansatz 2024 plus 50 % zum Vergleich
32.10.02	Teilhabe am Arbeitsleben	12.075.000	15.750.000
32.10.03	Teilhabe an Bildung	9.039.000	11.790.000
32.10.04	Soziale Teilhabe	46.824.000	58.530.000
Gesamt		67.938.000	86.070.000

3. Perspektive Praxis – Eingliederungshilfeträger

Die Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern im Rahmen der Teilhabeplanung hat sich in Einzelfällen positiv entwickelt. Es konnte die Erfahrung gemacht werden, dass Leistungsberechtigte von Teilhabepflichtkonferenzen mit Beteiligung der zuständigen Krankenkassen und der Agentur für Arbeit – auch dem Träger der Jugendhilfe – sehr profitieren.

Es konnte eine umfassende Beratung zu unterschiedlichen Leistungen erfolgen. Die Bereitschaft der Reha-Träger Ansprüche erneut zu prüfen oder gar vor Ort zuzusagen erhöhte sich.

Leistungsberechtigte konnten unmittelbar mit den relevanten Ansprechpersonen in den Austausch gehen und ihre Bedarfe schildern.

Die Ergebnisse der Konferenzen werden in dem sogenannten Teilhabeplan zusammengefasst werden, der Schritt für Schritt den Rehabilitationserfolg absichern soll.

Trotz vielfältiger landesweiter Rückmeldungen aus der Praxis der Träger der Eingliederungshilfe gegenüber dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und darauffolgenden entsprechenden Praxishinweisen an das Sozialministerium Baden-Württemberg ist es noch nicht gelungen, das überbordende Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_BW) nach gut 3-jährigem Einsatz anzupassen. Nach übereinstimmender Auffassung der Eingliederungshilfeträger wäre eine grundlegende Überarbeitung mit dem Ziel einer verschlankten Anwendung bei gleichzeitiger Beibehaltung der Qualität erforderlich.

Das BEI_BW stellt die methodische Grundlage dar, um den Dialog zwischen Eingliederungshilfeträger und Mensch mit Behinderung zu führen. Die aus dem Gespräch abgeleiteten Bedarfe müssen im Anschluss umfassend und sehr zeitaufwändig dokumentiert werden.

Es ist enttäuschend, dass die Arbeitsebene mit dieser Problemanzeige nur sehr begrenzt Gehör findet und aus Sicht des Eingliederungshilfeträgers in aktuellen Verhandlungen mit dem Land im Ergebnis nur die Quantität und nicht die Qualität der Bedarfsermittlungen relevant erscheint. Konkrete Vorschläge zur Anpassung des BEI_BW wurden aus dem Kreis Tübingen an den KVJS übermittelt. Die vom Sozialministerium angebotenen Werkstatt-Gespräche führen nach Aussage der Eingliederungshilfeträger, die bereits darauf zurückgegriffen haben, nicht zu den gewünschten Ermächtigungen im Einzelfall und nach sachgerechten Erwägungen die Zeit für die Dokumentation in den vier vorgegebenen Erhebungsbögen zu Gunsten anderer Verfahrensschritte oder zu Gunsten der Gesprächszeit mit dem/der Klient/in zu reduzieren.

Die eigenen Steuerungsmöglichkeiten bei der Anwendung des gesetzlich vorgegebenen Instruments nutzend hat die Verwaltung bereits im November 2022 mit externer Unterstützung durch die Firma Transfer die Möglichkeiten herausgearbeitet, die geeignet sind, das Verwaltungsverfahren effizienter und straffer zu gestalten.

Die Firma Transfer – Unternehmen für soziale Innovation ist ein Fachbüro das u.a. zur Entwicklung von Instrumenten der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung berät, schult und forscht. Bei der Entwicklung des BEI_BW nach § 118 SGB IX war das Büro im Auftrag des Sozialministeriums beteiligt.

Ziel der Verwaltung ist es bei der Erstellung eines BEI_BW in Neufällen einen mittleren Wert von bis zu 6 Stunden nicht zu überschreiten und bei Fortschreibungen mit einem mittleren Wert von 4 Stunden ein gutes Ergebnis zu erzielen. Daneben sollen Fälle nach der Intensität der Bedarfsermittlung unterschieden werden können, so dass die vorhandenen zeitlichen Ressourcen gezielter eingesetzt sind.

Nach zwei halbtägigen Workshops und einer Hospitation der Beratungsfirma wurde festgehalten, dass die Analyse der fertiggestellten BEI_BWs im Landkreis Tübingen eine hohe Güte in der Bearbeitung zeigt. Zur Weiterentwicklung des festgestellten hohen Standards wurden diverse Empfehlungen ausgesprochen, die aktuell in Umsetzung sind. Eine wesentliche Empfehlung ist die bei der Bearbeitung des BEI_BW das Gewicht auf die Themen zu legen, die für den jeweiligen Fall von größter Bedeutung („Kern-Items“) sind. Das BEI_BW ist eine Momentaufnahme und insofern ein lebendiges Instrument, das immer wieder an neue Situationen angepasst werden kann. Daraus folgt, dass in der Bearbeitung die Konzentration auf das Wesentliche zentral ist. Bei Fortschreibungen wird auf den Ergebnissen der ersten Bedarfsermittlung aufgesetzt. Das BEI_BW wird aktualisiert, aber nicht mehr erneut im Gesamten ausgefüllt.

Im Kreis Tübingen wird seit Sommer 2022 parallel zu den regulären Gesamtplanungen in Neufällen und Fortschreibungen intensiv die Bedarfsermittlung mit Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen innerhalb des Landkreises vorangetrieben. Im Ergebnis mündet die Bedarfsermittlung in die Dokumentation der mit den Leistungsberechtigten vereinbarten

Zielen und den hierfür erforderlichen Maßnahmen: den Gesamtplan. Der Gesamtplan wird im Auftrag der leistungsberechtigten Personen den Dienstleistern als Auftrag zur Umsetzung übergeben. Die Gesamtpläne sind für den Zeitpunkt der Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen unerlässlich und von hoher Relevanz.

Im Zusammenhang mit den o. g. gebündelten Bedarfsermittlungen in besonderen Wohnformen, die häufig im Beisein der Bezugsmitarbeitenden der Leistungserbringer erfolgen, wurde mehr oder weniger intensiv deutlich, dass anbieterbezogen ein Personalmangel das Alltagsgeschehen prägt. Das Fortschreiben der Gesamtpläne in zwei Jahren wird zeigen, ob und wie die Maßnahmen zur Zielerreichung in den jeweiligen Einrichtungen unter den personellen Rahmenbedingungen umgesetzt werden konnten.

Bemerkenswert ist, dass unabhängig von dem tatsächlich eingesetzten Personal die ausgehandelten Vergütungen zu entrichten sein werden. Ein Korrektiv zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht vorgesehen. § 39 des Landesrahmenvertrages regelt jedoch ein anlassunabhängiges Prüfrecht der Strukturqualität. In dem Rahmen kann ein Personalabgleich vorgenommen werden. Der prüfende Leistungsträger kann die Prüfung an einen von ihm beauftragten Dritten übertragen.

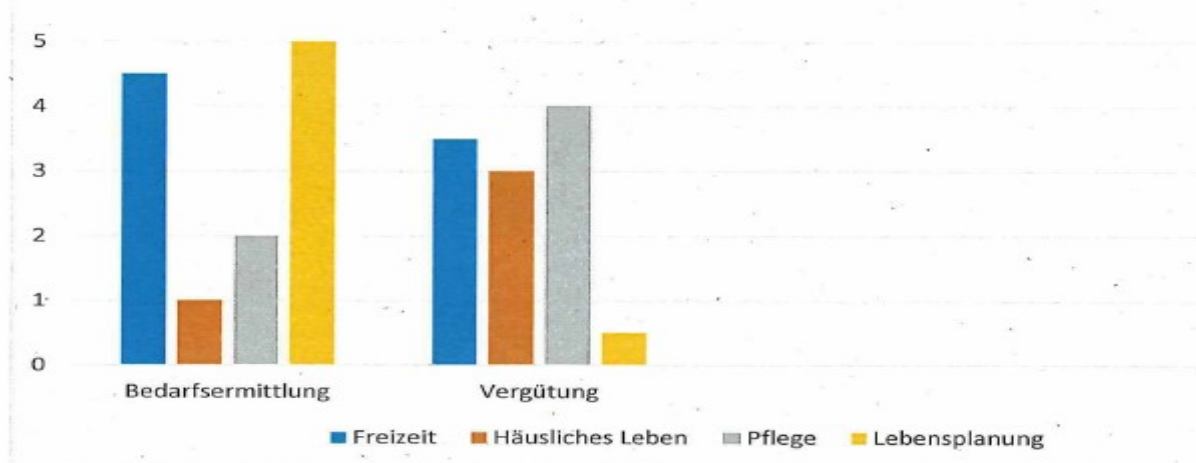
Wiederholend muss darauf hingewiesen werden, dass der Rahmenvertrag nach SGB IX des Landes Baden-Württemberg keinen wirklichen und verlässlichen Rahmen bietet, sondern u. a. die vielfältigsten Vergütungsmodelle im Land möglich macht.

Die Herausforderung der konkreten Auseinandersetzung der Mitarbeitenden im Sachgebiet Eingliederungshilfe mit diesen Modellen steht noch weitestgehend aus. Mit Sorge wird beobachtet, dass bereits jetzt schon Einzelfälle aufgrund des notwendigen Durchdringens der zugrundeliegenden Leistungssystematik und wegen Rückfragen beim jeweiligen Standortkreis einen sehr hohen Zeitbedarf erforderten.

Wenig nachvollziehbar ist, dass beispielsweise ein Vergütungsmodell aus dem Regierungsbezirk Freiburg die Ergebnisse der Gesamtplanung beim Übertrag in Vergütungsbestandteile nicht abbildet.

Anspruch sollte sein, dass die Vergütung mit den Ergebnissen der Gesamtplanung korreliert. Die von der Umstellung betroffene leistungsberechtigte Person hat gute Kompetenzen im Bereich des häuslichen Lebens und wenig Assistenzbedarf, sowie wenig Bedarf im Bereich der Pflege. Dennoch ergibt sich vergütungstechnisch hier ein hoher finanzieller Aufwand. Im Bereich der Lebensplanung wiederum verhält es sich gerade umgekehrt. Das ist ernüchternd und im Ergebnis unbefriedigend.

Abgleich der Gewichtung aus Bedarfsermittlung zur Vergütung in einem Einzelfall



Der Einsatz von notwendigen personellen Ressourcen für diese neue und zusätzliche Aufgabe fällt zum einen wegen teilweise fehlender Logik schwer (siehe Fallskizze oben) und zum anderen, weil der Aufwand in dem Umfang vermeidbar gewesen wäre, hätte eine Verständigung auf eine begrenzte Anzahl von Vergütungssystematiken auf Landesebene stattgefunden.

Blick zurück:

Über viele Jahre hinweg wurde in Baden-Württemberg nur eine Vergütungssystematik praktiziert und es erfolgte die landesweit einheitliche Qualitätssicherung durch den Medizinisch-Pädagogischen Dienst des KVJS. Die Qualitätssicherung mit ca. 20 Mitarbeitenden war im Vergleich zu heute deutlich einfacher und effizienter. Zukünftig liegt die Umsetzung in den Händen vieler Mitarbeitenden in jeweils 44 Stadt- und Landkreisen.

Insgesamt beobachtet die Verwaltung eine Schieflage zwischen dem personellen, sowie dem erwartbar hohen finanziellen Input und dem überwiegend gleichbleibendem Output für die Leistungsberechtigten. Es ist zu befürchten, dass die Erwartungen der Betroffenen an das Bundesteilhabegesetz absehbar nicht erfüllt werden und dass die komplexen und aufgeblähten Verfahren die Motivation der Mitarbeitenden bei den Eingliederungshelferträgern mindern.

Dem Landkreis Tübingen ist es bisher noch gelungen, qualifizierte Fachkräfte im Sinne des § 97 SGB IX sowohl im Fachdienst für Leistungen der Teilhabe (Verwaltung) als auch im Beratungs- und Sozialdienst für das Interdisziplinäre Teilhabemanagement zu gewinnen. Der Personalauswachs macht allerdings eine Neustrukturierung des Sachgebietes Eingliederungshilfe erforderlich, das nun eine Leitungsspanne von aktuell 37 Mitarbeitenden inklusive fachlicher Unterstützung von 2 x 0,5 VZÄ Teamkoordinator*innen umfasst.

Leistungserbringer beklagen seit geraumer Zeit Probleme bei der Akquise von geeigneten Fachkräften. Im Rahmen einer Einrichtungssuche für eine minderjährige Person mit Mehrfachbehinderung und einem herausfordernden Verhalten wurde der hieraus resultierende Personalmangel mehr als deutlich.

Er manifestiert sich im Schließen von Gruppen und in Form von langen Wartelisten. Die Versorgungsverpflichtung konnte in diesem Fall nach über 100 angefragten Einrichtungen noch nicht sichergestellt werden.

Auch Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und bei familienunterstützenden Diensten können aktuell nicht mehr zeitnah und im festgestellten Umfang erbracht werden. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme neuer Einrichtungen hängt nach Abschluss der Bauphase jetzt davon ab, wann das notwendige Personal gewonnen werden kann. Es ist die Entwicklung zu beobachten, dass Stadt- und Landkreise Aufnahmeanfragen aus anderen Kreisen konsequent ablehnen, um Angebote für Betroffene des eigenen Kreises vorhalten zu können.

Dies ist eine bedenkliche Entwicklung und steht dem Anspruch des BTHG auf die individuelle Teilhabe entgegen.

Es ist erkennbar, dass der Systemwechsel insbesondere bei Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen noch nicht umfassend wahrgenommen wird oder nur teilweise angekommen ist. Fraglich ist, wie gut Leistungsberechtigte informiert sind, wie nachhaltig Informationen von ihnen aufgenommen werden können und Wünsche nach Veränderung tatsächlich bestehen. Es bedarf ggfs. auch eines Einübens, Wünsche artikulieren zu können. Ebenso sind Gefühle von Verunsicherung und Sorge vor negativen Veränderungen vorhanden. Die Verwaltung trifft aber auch auf Leistungsberechtigte, die ihren Platz in der besonderen Wohnform gefunden haben und sich (noch) keine Veränderung wünschen.

Die Anzahl ukrainischer Staatsangehöriger, die in Folge des Angriffskrieges von Russland im Landkreis Tübingen Zuflucht gesucht und Anspruch auf Eingliederungshilfe haben ist noch überschaubar. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Zahl stetig zunehmen wird.

Was vorerst bestehen bleibt, ist die große gesellschaftliche Herausforderung zur Umsetzung des BTHG. Die Verwaltung hat hierzu bereits in den letzten Berichten Hinweise gegeben.

Um eine selbstbestimmte Teilhabe wahrnehmen zu können, sind Informationen zu Alternativen wichtig, ggfs. die Befähigung zum Treffen von Entscheidungen und förderliche Umgebungsfaktoren wie z. B. inklusive Sozialräume. Gut auf einander abgestimmte individuelle Rehabilitationsleistungen sowie eine kreative und wirkungsvolle Leistungserbringung tragen ihren Teil dazu bei.

4. Perspektive Sozialplanung für Menschen mit Behinderung

Konzeptionen:

Das Vorliegen einer stets aktuellen und fachlich ausdifferenzierten Konzeption des Leistungserbringers sowie deren beständige Weiterentwicklung ist ein Merkmal der Strukturqualität der vereinbarten Leistung des Leistungserbringers sowie Grundlage der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger.

Die Konzeptionen der einzelnen Angebote der jeweiligen Leistungserbringer werden aktuell durch die Verwaltung geprüft, in gemeinsamen Terminen mit den Leistungserbringern diskutiert und gegebenenfalls inhaltliche Korrekturen vereinbart.

Hierbei wird insbesondere auf Fachlichkeits-, Qualitäts- und Wirksamkeitskriterien geachtet. Auch Alleinstellungsmerkmale von bzw. in Angeboten werden herausgearbeitet.

Gewaltschutz:

Die Gefährdung durch körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe wurde lange Zeit tabuisiert. Seit Juni 2021 verpflichtet erstmals eine bundesgesetzliche Regelung die Leistungserbringer zu Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, insbesondere zur Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes (§ 37a Abs. 1 SGB IX).

Im Zuge der Vertragsverhandlungen prüft die Verwaltung die Gewaltschutzkonzeptionen. Diese Prüfung und ggf. Überarbeitung erfolgt anhand einer landkreiseigenen Gewaltschutzkonzeption sowie einer daraus abgeleitete Checkliste, die die notwendigen Schritte bei Risikoanalyse und Gefährdungsbeurteilung, Prävention, Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt und bei Gewaltgeschehen sowie der Aufarbeitung und Nachsorge beinhaltet.

BTHG-Fachtag:

Die Verwaltung plant für den 07.07.2023 einen dritten BTHG-Fachtag.

Schwerpunkte dieses Fachtages werden Informationen zum aktuellen Stand der Umsetzung in der Verwaltung sein. Daneben sollen die (Zwischen-)Ergebnisse aus den Workshops des zweiten Fachtags vorgestellt werden sowie ein Austausch zu Wunsch und Wirklichkeit von Inhalten, Möglichkeiten und Grenzen des BTHG stattfinden. Zum künftigen Format des „BTHG-Fachtags“ will die Verwaltung sich mit Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen abstimmen.

Versorgungslücken:

Der in vielen Branchen herrschende Fachkräftemangel stellt alle Bereiche sozialer Dienstleistung, daher auch das gesamte System der Hilfen für Menschen mit Behinderung vor große Herausforderungen. Das Ziel der Personenzentrierung von Angeboten, zunehmend komplexer werdende Anforderungen durch Menschen mit herausforderndem Verhalten und die Konkurrenz durch Arbeitsplätze, die im Gegensatz zu vielen Aufgaben in der Behindertenhilfe verlässlichere und familienfreundlichere Arbeitszeiten bieten, stellen die Träger vor das Problem, ausreichend geeignetes Personal zu finden.

Als Konsequenz und für die Verwaltung nachvollziehbar fokussieren sich die Leistungserbringer zunehmend auf ihre bisherigen Regelangebote und verhalten sich zurückhaltend bzw. ablehnend auf die Mitarbeit bei der Entwicklung neuer Angebote, deren Bedarf in der Eingliederungshilfe ermittelt wurde. Dies mit der Begründung, dass zusätzliche, neue und vielleicht auch besonders personalintensive Angebote nicht realisierbar scheinen, weil diese Angebote nicht mehr mit ausreichend Fachpersonal ausgestattet werden können.

Neben Erwartungen der Leistungsberechtigten, die sich durch das BTHG mehr an ihren persönlichen Bedürfnissen orientierte Angebote wünschen, können Leistungen, insbesondere für Menschen mit besonderen, oft personalintensiven Bedarfen (sog. „Systemsprenger“) und außerhalb der Regelangebote zunehmend nicht mehr erfüllt werden.

Die Verwaltung bearbeitet diese problematische Entwicklung und ist mit allen Anbieter*innen im Landkreis Tübingen im Gespräch.

5. Perspektive Digitalisierung/Fachverfahren

Die Auszahlung von bewilligten Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt über das Fachverfahren OPEN Prosoz. Jede Leistung der Eingliederungshilfe wird im Fachverfahren als Bedarf abgebildet. Dafür stellt der Anbieter des Systems sogenannte Bedarfsbäume/Leistungskataloge zur Verfügung. In diese Struktur erfasst der zuständige Sachbearbeiter/ die zuständige Sachbearbeiterin die im Einzelfall bewilligte Leistung und macht sie zahlbar.

Für viele Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. in der besonderen Wohnform) gibt es mit den Leistungserbringern abgeschlossene Verträge, in denen auch die Vergütung der entsprechenden Leistung geregelt ist. Diese Vergütungen werden im Fachverfahren systemseitig global erfasst. Nach Erfassung des Bedarfs ermittelt das Fachverfahren automatisch den monatlichen Anspruch und zahlt diesen aus.

Wie im 5. Bericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 21.09.2022 erwähnt, wurde für die Zeit der Übergangsvereinbarung ein landeseinheitlicher Übergangskatalog vom Hersteller entwickelt und zur Verfügung gestellt.

In diesem Übergangskatalog können u.a. Vergütungsvereinbarungen nach neuem Landesrahmenvertrag im Bereich der besonderen Wohnform nicht mehr erfasst und zahlbar gemacht werden, da die unterschiedlichen Vertragsmodelle, die durch den neuen Landesrahmenvertrag möglich sind, deutlich ausdifferenzierter sind als bisher und von der bisherigen einheitlichen Vergütung nach Hilfebedarfsgruppen abweichen. Eine Umsetzungslösung wurde zum damaligen Zeitpunkt des Berichtes vom Hersteller nicht angeboten.

Nachdem die kommunale Seite ihren Wunsch nach einem landeseinheitlichen Leistungskatalog deutlich formuliert hat, hat sich der Hersteller bereit erklärt, eine Arbeitsgruppe zur

Entwicklung eines landeseinheitlichen Leistungskatalogs einzurichten. Diese Arbeitsgruppe hat sich mittlerweile auf einen gemeinsamen Vorschlag des neuen Leistungskatalogs geeinigt. Der Hersteller prüft aktuell die technische Umsetzung. Ziel ist die Auslieferung des neuen Leistungskatalogs im Monat August 2023.

Für die Verwaltung ist klar, dass dieser Leistungskatalog nur ein Grundgerüst darstellen kann und jeder Landkreis diesen entsprechend der eigenen, individuell getroffenen Vereinbarungen eigenständig anpassen und erweitern muss.

Sobald der Leistungskatalog im System eingepflegt ist, können die bereits eingegangenen Vereinbarungen nach neuem Landesrahmenvertrag im System erfasst werden. Da bisher nur 5 Prozent der Verträge landesweit abgeschlossen wurden, wird ein Großteil der Verträge erst in der zweiten Jahreshälfte 2023 eingehen und dann bearbeitet.

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang der Leistungskatalog vor Ort eigenständig weiterentwickelt werden muss und welche Zusatzressourcen hierfür benötigt werden.

Entscheidend dabei ist die Frage, wie viele unterschiedliche Vertragsmodelle sich ergeben. Das heißt: Auch aus der Perspektive der operativen Umsetzung von bewilligter Leistung in Vergütung wäre anzustreben, dass sich Leistungserbringer und Kostenträger auf möglichst wenige Modelle einigen.

Am Ende müssen alle erfassten Fälle in der Eingliederungshilfe, die bisher über den Übergangskatalog erfasst und zahlbar gemacht wurden, einzeln in dem neuen Leistungskatalog umgezogen und nacherfasst werden. Erst nach diesem Arbeitsschritt können die Zahlungen in korrekter Höhe an den/die Berechtigte/n oder den Anbieter ausbezahlt werden.

Im Rahmen der „Initiative Digitale Landkreiskonvois“ (INDILAKO) wird eine Lösung für eine digitale Abrechnungsform zwischen Leistungserbringern und den 44 Stadt- und Landkreisen angestrebt. Im Zuge der Neugestaltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen besteht großes Interesse die Prozesse der Leistungsabrechnung stärker zu digitalisieren, um sie ressourcensparender und wirksamer umsetzen zu können. Dies ist aufgrund der vielfältigen Vergütungssystematiken eine große Herausforderung.

Mit externer Unterstützung sind neben der Prozessoptimierung die Inhalte und Anforderungen an die zu definierenden Übertragungsstandards und die Softwarekomponenten, die zur Bearbeitung des digitalisierten Prozesses erforderlich sind, zu definieren.

Das Projekt beinhaltet drei Phasen:

- Phase 1: Ist-Analyse und Entwicklung Lösungsansatz
- Phase 2: Spezifizierung der Anforderungen
- Phase 3: Entwicklung, Testing, Roll-Out

Phase 1 wurde bereits beendet. In der aktuell laufenden Phase 2, welche im 3. Quartal 2023 abgeschlossen werden soll, werden die inhaltlichen und technischen Anforderungen spezifiziert. Der Start für Phase 3 ist ebenfalls im 3. Quartal 2023 geplant.